

# Aufstellung des Bebauungsplanes "Wöschhalde, 2. Änderung" Stadtbezirk Villingen

## - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss – (Kennziffer des Verfahrens VVR 13)

Der Bebauungsplan "Wöschhalde" wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 24.12.1973 rechtsverbindlich. Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2020 die Änderung des o. g. Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen. Die Bebauungsplanänderung führt die Bezeichnung "Wöschhalde, 2. Änderung".

Das Plangebiet der zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanänderung liegt im nördlichen Bereich des Stadtbezirk Villingen. Die genaue Abgrenzung ist im hier nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Regelung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von bestimmten festen und flüssigen Brennstoffen.

Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt werden. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 liegen der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus dem ursprünglichen Bebauungsplan, Lageplan, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und der "Gutachterlichen Stellungnahme zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe" des Büros imA Richter&Röckle (Endbericht vom 30.09.2019) in der Zeit vom

**23. November 2020 bis einschließlich 08. Januar 2021  
im Stadtplanungsamt, Abt. Planung,  
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> eingesehen werden.

Da es sich bei diesem Verfahren nicht um ein komplexes Bebauungsplanverfahren handelt, wird die gesetzliche Auslegungsfrist nicht verlängert.

Auf die im Bebauungsplanverfahren Bezug genommenen DIN-Normen DIN 51731-HP 5 und DIN 51603 liegen im Stadtplanungsamt zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Bei der Abgabe von Stellungnahmen zur vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die **Kennziffer VVR 13** zwingend anzugeben, da aufgrund paralleler gleichartiger Beteiligungsverfahren eine Zuordnung ggf. nicht eindeutig möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 13.11.2020  
Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt